Gesamt GMV
JVA- Lübeck
Marliring 41
23566 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5112

GMV; JVA-Lübeck; Marliring 41;23566 Lübeck

An den
Schleswig-Holsteiner Landtag
Innen-Rechtsausschuss
z.Hd.: Fr. Dörte Schönfelder
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Eingang
09. NOV. 2015
Schl.-Holst. Landtag
- Landtagsverwaltung -

Lübeck ; 27.10.15

Betreff: Schriftliche Anhörung des Ausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugs-Datenschutz-Gesetzes

Gesetzentwurf der Landes-Regierung-Drucksache 18/3153

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesamt GMV der JVA Lübeck bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes der Freiheitsstrafe angehört zu werden. Zu Mal der Insasse der Betroffene ist. Von daher nehmen wir, die Gesamt GMV, zu folgenden Abschnitten und Paragrafen Stellung:

Mit Dank und freundlichen Grüßen

.....

Für die Gesamt GMV

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

I. Grundsätzliches

1.1. Grundsätzlich darf auf die Empfehlung – CM/REC(2012)5DE – des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete (angenommen vom Ministerkomitee am 12. April 2012 in der Sitzung der Stellvertreter der Minister) verwiesen werden. Diese Empfehlung sollte Einfluss finden. Leider ist es heute noch so, dass der Ton „von oben herab" der geläufige Ton ist. Die Vorgaben der Judikative wurden bis heute nicht umgesetzt. Auch wird vor dem Betreten des Haftraumes nicht angeklopft. Auch dies entspricht nicht den Vorgaben der Judikative. Dies sollte im Entwurf gemäß oben genannten Vorgaben klarer herausgestellt und definiert werden.

1.2. Streichung des Begriffes „Gefangener", statt dessen Begriffe wie Insasse oder Bewohner. Der Begriff „Gefangener" entspricht nicht mehr der modernen Sprache. Er entstand dem Terminus der bismarkschen Zeit. Zu diesen Zeiten wurde ein psychisch kranker noch als „Irrer" bezeichnet, der in einer „Irrenanstalt" untergebracht war. Diese vorzeitigen Termina vermögen nicht die Kluft zwischen Beamten und Insassen, das Gegenteil ist der Fall. Wenn die Ansprache nicht stimmt, kann der Insasse nicht mit auf den Weg der Resozialisierung genommen werden.

1.3. Zu § 59 stellt der Entwurf klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Insassen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Dieser Zeitpunkt wird bisher leider von der JVA festgelegt. Im Sinne der Gewaltentrennung darf jedoch nur der Strafvollstreckungsrichter eine entsprechende Prognoseentscheidung treffen. Siehe auch hier die Vorgaben der Judikative, insbesondere des BVerfG. Leider muss festgestellt werden, dass die JVA'en hier selber bisher entschieden haben. Dadurch Maßnahmen von Lockerungen blockiert werden. Dies ist illegal und muss entsprechend Einfluss in den Entwurf finden. Alle Maßnahmen der Wiedereingliederung – so möge es in den Entwurf aufgenommen werden – sind zum 2/3 Zeitpunkt abzustimmen.
Hierzu muss die JVA in aller Klarheit verpflichtet werden.

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu §53 **Pakete**

In der Zielsetzung zum Entwurf steht, dass Pakete für den Insassen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zum Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen haben, wie dies früher der Fall war. Dies ist in keinem Fall richtig. So gut wie jeder Insasse lässt sich drei Mal jährlich ein Paket von Außenstehenden (Verwandtschaft, Bekanntschaft) kommen.

Über Herrn Peters- Fraktion der Grünen- als Mitglied des Petitionsausschusses wurde von hier eine Petition mit Unterschriftensammlung von ca. 90% der gefragten Insassen eingereicht.
Das Gegenteil ist der Fall: Der Verwandte/ Freund will unbedingt den Insassen zeigen, dass Dieser zu drei Zeitpunkten im Jahr volle Liebe und Unterstützung erfährt. Insbesondere an Festtagen.
Vor Allem Nahrungs- und Genussmittel können beim Anstaltskaufmann bezogen werden, die jedoch dreißig bis vierzig Prozent über den mittleren Preis liegen.
Der Argumentation, dass Pakete für die Bediensteten einen Mehraufwand bedeuten kann bei drei festgelegten Zeitpunkten im Jahr nicht gefolgt werden. Zumal jedes eingehende Paket per se durch ein Röntgengerät läuft und evtl. verbotene Gegenstände angezeigt werden.
Der angenommene Mehraufwand der Bediensteten wäre im Falle der Änderung auch lediglich von den Kammerbediensteten auf die Verwaltungsbediensteten verschoben.
Dass zu verabschiedende Gesetz will und soll Familienorientiertheit und Familienfreundlichkeit zum Ausdruck bringen. Dies wird durch die Zielsetzung durch den §53 konterkariert.

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu § 107 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Im Entwurf soll festgelegt werden, dass die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen kann, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Gegen die allgemeine Anordnung dieser Maßnahmen, also nicht im Verdachtsfalle, steht die ständige Rechtsprechung des BVerfG (und als Ausfluss hierzu das Kammergericht Berlin). Das allgemeine Anordnen ohne Verdachtsvorbehalt ist also durch die dritte Gewalt als rechtswidrig festgelegt worden. Es kann von hier nur angeraten werden dies zu überdenken.

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu **§ 72,73**

1. Gem. Entwurf zum Gesetz soll dieses ein familienfreundliches und familienorientiertes sein. Gleichzeitig soll mehr Eigenverantwortung und Eigeninitiative gegeben sein. Hierzu gehört die entsprechende Ausstattung in der Ausführung, Ausgang und Urlaub mit entsprechenden Geldern.
   Jetzt sieht es so aus, dass fast jeder Insasse mit Pfändungen bedroht ist. Das heißt, fast jeden Insassen wird das Eigengeld weggepfändet. Um jetzt bei o.g. Lockerungen nicht auch noch/ nicht schon wieder der Familie, Freunden auf der Tasche zu liegen, bedarf es der Ausstattung mit Eigengeld, da das Hausgeld(§75 des Entwurfes) durch Kaufen von Nahrungs,- Genussmitteln, Briefmarken, Täter- Opferausgleich, Telefongebühren, und Anderes mehr, in Gänze verbraucht wird.

   Von da her ist es unbedingt nötig, auch einen Pfändungsschutz für das Eigengeld in das Gesetz mitaufzunehmen. Es wird hier eine Höhe von ca. 80-100,-Euro von dem erarbeiteten monatlichen Bezügen.

2. Gemäß bisheriger Regelung ist es auch möglich vom Hausgeld Pfändungen durch §121, Absatz 1 StVollzG in Verbindung mit §§387 ff BGB vorzunehmen. Hier ist gleichfalls unbedingt von Nöten ein genereller Pfändungsschutz ohne o.g. Ausnahme festzulegen. Arbeit muss sich lohnen. Es kann nicht angehen, dass durch o.g. Ausnahme das Hausgeld(§75) bis auf den Taschengeldsatz(§73) heruntergepfändet wird.
3. Des Weiteren ist es angezeigt, das Hausgeld auf mindestens 20% der Eckvergütung nach §37, Absatz 2, zu erhöhen. Taschengeld erhält nur der Erwerbslose der ohne Schuld keine Arbeit hat. Für das Notwendigste reicht der bisherige Satz nicht aus. Auch wenn dieser Vergleich hinkt: **Ein Insasse im Maßregelvollzug erhält ca. 100,- Euro, dazu haben diese Insassen die Möglichkeit zu Preisen der normalen Marktwirtschaft einzukaufen, im Gegensatz zu Insassen im normalen Strafvollzug, die zu Preisen von 20-30% über den Preisen der normalen Marktwirtschaft einkaufen müssen.**

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu **§69 Kleidung**

Gemäß Entwurf soll weiterhin Anstaltskleidung die normale Kleidung sein. Dies wird begründet mit a) Gleichbehandlung, b) Hygiene, c) Sicherheit.
a) Gleichbehandlung & b) Hygiene: Der Frauenvollzug §95 gibt Privatkleidung vor, für die Sicherheitsverwahrten ist Privatkleidung vorgegeben und ebenfalls für die SoThA, für die SoThA als Behandlungsmaßnahme. Soweit es die SV'er und SoThA angeht, kann es nicht angehen (Sicherheit), dass diejenigen die für die hohe Sicherheitsstufe verantwortlich sind, Privatkleidung tragen dürfen, der normale Insasse nicht. Dies grenzt an Absurdität.
c) Sicherheit: Bezug auf die Sicherheit wird auch bei den jetzigen Ausnahmen nicht genommen, wobei Allergien oder „psychische Leiden", wie das Wegsperren der Landsmänner in der Nazizeit weder nachgewiesen, noch sehr glaubhaft sind. Auch in einigen Bundesländern ist und wird das Tragen von Privatkleidung erlaubt, ohne dass dort die Gleichbehandlung, Hygiene oder Sicherheit betroffen sind.

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu **§ 139 Interessenvertretung der Insassen**

Gemäß Entwurf kann die GMV in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten.

Nach Calliess/ Müller-Dietz und Fest (siehe Anhörungsliste) ist auch Antrag auf gerichtlich Entscheidung durch die GMV abgesichert. Von daher wollte neben Vorschläge und Anhörung auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung in das Gesetz mitaufgenommen werden.

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu **§140 Hausordnung**

Gemäß Entwurf erlässt die Anstaltsleitung eine Hausordnung

Hier sollte die Insassenvertretung(GMV) wenn auch kein Mitspracherecht so doch beratende Funktionen ausüben können. Ansonsten muß diese(GMV) die Scherben aufheben, die durch vorhergehende Beratung nicht entstanden wären.

Gesamt GMV

JVA- Lübeck

Marliring 41

23566 Lübeck

Zu § 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

In Absatz 3 sind abschließend die Institutionen aufgezählt, deren Inhalt nicht kontrolliert wird. Hier sollten die internen Beratungsstellen wie Drogenberatung, Reso-Gruppen, Bewährungshelfer usw. mit aufgeführt werden.

Es kann nicht angehen, dass die Gespräche zwischen Insassen und genannten Beratungen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Inhalte aus den Gesprächen nicht ohne Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht an die Leitungen der JVA gelangen dürfen, schriftliche Äußerungen im Briefverkehr jedoch durch die untersten ‚Ebenen der Station gelesen werden können. Hier wird die Verschwiegenheitspflicht zur Farce gemacht.

EUROPARAT
Das Ministerkomitee

Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete

(angenommen vom Ministerkomitee am 12. April 2012 in der 1.140. Sitzung der Stellvertreter der Minister)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates,

im Hinblick auf das Ziel des Europarates, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

eingedenk dessen, dass zu den Zielen des Europarates ebenfalls gehört, den Rechtsstaat als Grundlage jeder wahren Demokratie zu fördern;

in der Erwägung, dass das Strafrechtssystem beim Schutz des Rechtsstaates eine Schlüsselrolle spielt und dass den Vollzugsbediensteten innerhalb dieses Systems eine wesentliche Rolle zukommt;

im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

im Hinblick auch auf die Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und insbesondere auf die Grundsätze, die er in seinen allgemeinen Berichten entwickelt hat;

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Freiheit nur als letztmögliche Maßnahme und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf;

unter Hinweis darauf, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Behandlung Gefangener Erfordernisse der Sicherheit, des Schutzes und der Aufrechterhaltung der Ordnung berücksichtigt, gleichzeitig aber auch Vollzugsbedingungen garantiert werden müssen, welche die Menschenwürde nicht verletzen und die den Gefangenen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Behandlungsprogramme bieten, die sie auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten;

in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die gemeinsamen Grundsätze für ihre Strafvollzugspolitik weiter aktualisieren und beachten;

von der Erwägung geleitet, dass die Beachtung dieser gemeinsamen Grundsätze die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern wird;

in der Erwägung, dass die Verwirklichung einer Reihe von Zielsetzungen der Vollzugsdienste von der Einbindung und Mitwirkung der Gesellschaft und die Wirksamkeit dieser Dienste von der Unterstützung durch die Allgemeinheit abhängen;

unter Hinweis auf die erheblichen gesellschaftlichen Veränderungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Europa beeinflusst haben;

unter erneuter Bekräftigung der Grundsätze, die in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu Strafvollzugspolitik und -praxis enthalten sind, insbesondere in der:

- Empfehlung R(89)12 zur Weiterbildung im Strafvollzug;

- Empfehlung R(93)6 betreffend strafvollzugsbezogene und kriminologische Aspekte der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich AIDS und damit zusammenhängender Gesundheitsprobleme im Strafvollzug;

- Empfehlung R(97)12 betreffend Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind;

- Empfehlung R(98)7 zu ethischen und organisatorischen Aspekten der gesundheitlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten;

- Empfehlung R(99)22 betreffend Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten sowie übermäßiger Anstieg der Zahl inhaftierter Personen;

- Empfehlung Rec(2003)22 zur bedingten Entlassung;

- Empfehlung Rec(2003)23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangener durch die Strafvollzugsverwaltungen;

- Empfehlung Rec(2006)2 Europäische Strafvollzugsgrundsätze;

- Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch;

- Empfehlung CM/Rec(2008)11 Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter;

eingedenk des Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen, der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln);

in Anbetracht der Notwendigkeit, gemeinsame europäische Leitlinien und Grundsätze zu allgemeinen Zielsetzungen, Arbeitsweise und Verantwortlichkeit der Vollzugsbediensteten zu entwickeln, um die Sicherheit und Achtung der Rechte der Einzelnen in einer auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit basierenden demokratischen Gesellschaft zu gewährleisten;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sowie ihren Verhaltensregeln für Vollzugsbedienstete von den Grundsätzen leiten zu lassen, die in dem im Anhang zu dieser Empfehlung enthaltenen Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete aufgeführt und im Zusammenhang mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zu sehen sind;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten ferner, diesen Text und den darauf beruhenden Verhaltenskodex so weit wie möglich zu verbreiten und die Umsetzung der Regeln durch geeignete Organe überwachen zu lassen.

Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2012)5

I. Bestimmung des Anwendungsbereichs des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex gilt für Vollzugsbedienstete auf allen hierarchischen Ebenen.

In diesem Kodex verweist der Begriff „Justizvollzugsanstalt"[1] auf Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist.

Dieser Kodex ist nicht so auszulegen, als behinderte er die Anwendung von einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften oder -standards, insbesondere der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie anderer Verhaltenskodices, die für Gruppen spezialisierten Personals gelten.

II. Zielsetzungen der Vollzugsbediensteten

1. In einer auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gestützten demokratischen Gesellschaft gehören zu den wesentlichen Zielsetzungen der Vollzugsbediensteten, dass:

- sie alle Pflichten gemäß dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Regeln erfüllen;

- sie die Grundrechte und -freiheiten der Einzelnen, wie sie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind, schützen und achten;

- sie dafür Sorge tragen, dass alle Gefangenen sicher und im Vollzug unter Bedingungen untergebracht sind, die mit den internationalen Regeln und insbesondere den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen in Einklang stehen[2];

- sie das Recht der Allgemeinheit, vor krimineller Tätigkeit bewahrt zu werden, achten und schützen;

- sie auf die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach ihrer Haftentlassung hinwirken, indem sie ihnen ermöglichen, ihre Zeit im Vollzug sinnvoll zu nutzen.

III. Die Vollzugsbediensteten und das Strafrechtssystem

2. Die Funktionen und Aufgaben der Vollzugsbediensteten hinsichtlich der Gefangenen müssen sich von denjenigen der Polizei, der Streitkräfte, der Staatsanwaltschaft und Richterschaft unterscheiden.

3. Vollzugsbedienstete müssen mit den entsprechenden Einrichtungen des Strafrechtssystems einschließlich der gegebenenfalls vorhandenen Dienste für Bewährungshilfe in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

---

[1] in Österreich « Justizanstalt»

[2] Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (angenommen vom Ministerkomitee am 11. Januar 2006 in der 952. Sitzung der Stellvertreter der Minister).

IV. Leitlinien für das Verhalten der Vollzugsbediensteten

A. Haftung

4. Die auf allen Ebenen tätigen Vollzugsbediensteten haften persönlich für die eigenen Handlungen, Unterlassungen oder Anweisungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind für deren Folgen verantwortlich; sie müssen systematisch und vorab die Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens prüfen.

B. Integrität

5. Vollzugsbedienstete müssen im Hinblick auf die persönliche Rechtschaffenheit und Integrität hohe Standards wahren und fördern.

6. Vollzugsbedienstete müssen sich bemühen, gute professionelle Beziehungen sowohl mit den Gefangenen als auch mit ihren Familienangehörigen zu pflegen.

7. Private, finanzielle oder sonstige Interessen der Vollzugsbediensteten dürfen nicht mit ihrem Amt kollidieren. Es liegt in der Verantwortung der Vollzugsbediensteten, solche Interessenkonflikte zu vermeiden und im Zweifelsfall Rat einzuholen.

8. Vollzugsbedienstete müssen jeglicher Art von Korruption innerhalb der Vollzugsverwaltung entgegentreten. Sie müssen ihre Vorgesetzten und andere zuständige Organe von jeglicher Art der Korruption innerhalb der Vollzugsverwaltung unterrichten.

9. Vollzugsbedienstete müssen allen von ihren Vorgesetzten ordnungsgemäß erteilten rechtmäßigen Anweisungen Folge leisten, sind aber verpflichtet, Anweisungen, die nachweislich und in erheblichem Maße rechtswidrig sind, nicht zu befolgen und hierüber Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung muss erfolgen können, ohne dass Sanktionen zu befürchten sind.

C. Achtung und Schutz der Menschenwürde

10. Vollzugsbedienstete müssen jederzeit das Recht eines jeden Menschen auf Leben achten und schützen.

11. Vollzugsbedienstete müssen bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben die Menschenwürde achten und schützen sowie die Grundfreiheiten der Einzelnen wahren und ihnen Geltung verschaffen.

12. Vollzugsbedienstete dürfen unter keinen Umständen Folterhandlungen oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen vornehmen, veranlassen oder dulden, selbst wenn diese von Vorgesetzten angeordnet werden.

13. Vollzugsbedienstete müssen die körperliche, sexuelle und geistige Unversehrtheit aller Gefangenen achten und sie insbesondere vor Übergriffen durch Mitgefangene oder andere Personen schützen.

14. Vollzugsbedienstete müssen Gefangene, Kollegen/Kolleginnen und alle anderen Personen, die die Justizvollzugsanstalt aufsuchen, höflich und respektvoll behandeln.

15. Vollzugsbedienstete dürfen das Recht der Einzelnen auf Achtung ihrer Privatsphäre nur verletzen, wenn dies unbedingt notwendig ist, und ausschließlich, um ein legitimes Ziel zu verfolgen.

16. Vollzugsbedienstete dürfen gegen Gefangene keine Gewalt anwenden, außer als letztes Mittel in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichen Widerstand von Gefangenen gegen eine rechtmäßige Anordnung.

17. Vollzugsbedienstete dürfen Personen nur durchsuchen, wenn dies unbedingt notwendig ist; sie dürfen die Personen bei der Durchsuchung nicht demütigen.

18. Vollzugsbedienstete dürfen Zwangsmittel nur anwenden, soweit dies in Einklang mit dem Grundsatz 68 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze steht. Diese Mittel sind insbesondere niemals gegenüber Schwangeren während der Wehen, der Entbindung und unmittelbar nach der Geburt anzuwenden.

D. Begleitung und Unterstützung

19. Vollzugsbedienstete müssen auf die besonderen Bedürfnisse von einzelnen Gefangenen wie Minderjährigen, Frauen, Minderheiten, Ausländer/-innen, älteren und behinderten Gefangenen sowie von solchen Gefangenen eingehen, die aus anderen Gründen schutzbedürftig sind, und sich bemühen, deren Bedürfnissen gerecht zu werden.

20. Vollzugsbedienstete müssen dafür Sorge tragen, dass die Gesundheit der ihnen anvertrauten Personen in vollem Umfang geschützt wird, und insbesondere Sofortmaßnahmen ergreifen, um die ärztliche Versorgung sicherzustellen, wenn dies erforderlich ist.

21. Vollzugsbedienstete müssen während der Haftdauer die Sicherheit, Hygiene und angemessene Verpflegung der Gefangenen gewährleisten. Sie müssen alle Maßnahmen treffen, um sicher zu stellen, dass die Haftbedingungen den Erfordernissen der einschlägigen internationalen Regeln, insbesondere der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, entsprechen.

22. Vollzugsbedienstete müssen darauf hin arbeiten, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft durch ein breites Angebot an Fördermaßnahmen sowie individuelle Vollzugsgestaltung und Hilfestellung zu unterstützen.

E. Fairness, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung

23. Vollzugsbedienstete müssen die Verschiedenartigkeit und Vielfalt beachten und dürfen die Gefangenen wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Besitzstands, ihrer Geburt oder eines sonstigen Status oder wegen der zur Last gelegten oder vom Gefangenen begangenen Straftat nicht diskriminieren. Vollzugsbedienstete müssen dem Grundsatz 29 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze besondere Aufmerksamkeit schenken.

24. Vollzugsbedienstete müssen dem Erfordernis, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, in vollem Umfang Rechnung tragen und sich dafür einsetzen, dass das Augenmerk auf geschlechtsspezifische Fragen gerichtet sowie jede Form von sexueller Belästigung seitens der Bediensteten wie der Gefangenen verhütet wird.

25. Vollzugsbedienstete müssen ihre Aufgaben in gerechter, objektiver und konsequenter Weise wahrnehmen.

26. Vollzugsbedienstete müssen bei Gefangenen, die nicht für schuldig befunden oder nicht von einem Gericht verurteilt worden sind, den Grundsatz der Unschuldsvermutung beachten.

27. Vollzugsbedienstete müssen gerechte und objektive Disziplinarverfahren anwenden, die mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen in Einklang stehen.[3] Außerdem müssen sie den Grundsatz beachten, wonach die eines Pflichtverstoßes beschuldigten Gefangenen als unschuldig gelten, bis ihre Schuld bewiesen ist.

F. Zusammenarbeit

28. Vollzugsbedienstete müssen dafür Sorge tragen, dass die Gefangenen ihre Rechte ausüben können, während der gesamten Haftzeit in geeigneter Form regelmäßigen Kontakt zu ihrer Rechtsanwältin/ ihrem Rechtsanwalt und ihrer Familie zu unterhalten.

29. Vollzugsbedienstete müssen die Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie Gruppen der Gesellschaft, die sich um das Wohl der Gefangenen kümmern, erleichtern.

30. Vollzugsbedienstete müssen die Zusammenarbeit, die Unterstützung, das gegenseitige Vertrauen und das Verständnis zwischen den Kolleginnen und Kollegen als Leitbild fördern.

G. Vertraulichkeit und Datenschutz

31. Vertrauliche Informationen, über die Vollzugsbedienstete verfügen, müssen vertraulich bleiben, es sei denn, die Wahrnehmung ihres Amtes oder die Bedürfnisse der Justiz erfordern genau das Gegenteil.

32. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Verpflichtung, die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

V. Allgemeines

33. Die Sammlung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten durch Vollzugsbedienstete müssen mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen in Einklang stehen und insbesondere auf das für die Erreichung rechtmäßiger, legitimer und spezifischer Ziele notwendige Maß reduziert werden.

34. Die Vollzugsbediensteten müssen diesen Verhaltenskodex beachten. Zudem müssen sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen verhindern und solchen Verstößen vehement entgegentreten.

35. Vollzugsbedienstete, die Grund zur Annahme haben, dass eine Verletzung dieses Verhaltenskodex stattgefunden hat oder stattfindet, müssen ihre Vorgesetzten und bei Bedarf andere zuständige Behörden unterrichten.

---

[3] Grundsätze 56-63.